

§ 15 Bgld. GVG Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Bgld. GVG - Bgld. Gemeindeverbandsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) In der Satzung ist zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß den verbandsangehörigen Gemeinden vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Gemeindeverband bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Gemeindeverbandes zustehen.

(2) Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie entsprechend dem in der Satzung zu bestimmenden Verhältnis.

In Kraft seit 31.12.1986 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at